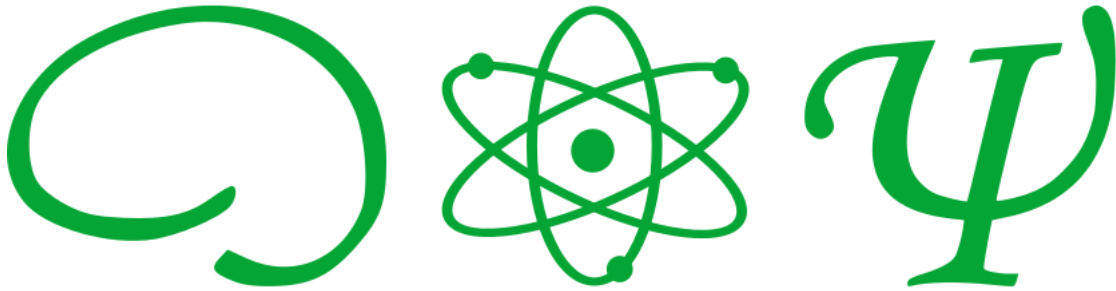


Fachschaftsrat Naturwissenschaften



Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Satzung
des Fachschaftsrates der Fakultät für
Naturwissenschaften
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Fachschaft	3
§ 2	Organ und Aufgaben der Fachschaft	3
§ 3	Übergeordnete Bestimmungen	3
§ 4	Geschäftsordnung	3
§ 5	Finanzen der Fachschaft	3
§ 6	Zusammensetzung	4
§ 7	Aufgaben und Befugnisse	4
§ 8	Arbeitskreise	6
§ 9	Änderungsgrundlage	6
§ 10	Auflösung	6
§ 11	Schlussbestimmungen	7
§ 12	Sprachliche Gleichstellung	7
§ 13	Veröffentlichung und In-Kraft-Treten	7

§ 1 Fachschaft

Die Studierenden der Fakultät für Naturwissenschaften (FNW) der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg bilden entsprechend der Satzung der Studierendenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Fachschaft der Fakultät für Naturwissenschaften.

§ 2 Organ und Aufgaben der Fachschaft

- (1) Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat.
- (2) Die Fachschaft verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§65 Abs. 1 Ziffer 1-8 HSG LSA) selbst.

§ 3 Übergeordnete Bestimmungen

Diese Satzung ergeht im Einklang mit:

- (1) dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010, zuletzt geändert am 08. Februar 2011.
- (2) der Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 14.05.2012,
- (3) der Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 29.09.2004, zuletzt geändert durch die am 22.03.2007 vom Senat beschlossenen 2. Satzung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Wahlen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. März 2007.
- (4) Der Satzung des Studierendenrates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 02.11.2011.

§ 4 Geschäftsordnung

Der Fachschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung auf Grundlage der Satzung und der Finanzordnung der Studierendenschaft, die den Ablauf und die Organisation der Sitzungen, die Beschlussfassung, die Bekanntgabe der Beschlüsse, die Arbeit und den internen Aufbau des Fachschaftsrates regelt.

§ 5 Finanzen der Fachschaft

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält die Fachschaft nach den Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung der Studierendenschaft ihre Beiträge.

(2) Die Fachschaft verwaltet ihre Finanzen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Diese Verwaltung kann in der Finanzordnung der Fachschaft geregelt werden, ist in der Finanzordnung der Fachschaft festzulegen und dadurch transparent zu machen.

§ 6 Zusammensetzung

(1) Mitglieder des Fachschaftsrates sind die 6 gewählten Mitglieder und deren Stellvertreterinnen.

(2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr und beginnt in der Regel am 1. Juli.

(3) Alle Fachbereiche der Fachschaft, namentlich Physik, Psychologie und Integrative Neuroscience, müssen im Fachschaftsrat vertreten sein. Um die Repräsentation aller Fachbereiche innerhalb des Fachschaftsrates zu gewährleisten, ist, sofern dies nicht bereits durch die allgemeine Wahl erfolgt ist, eine Kooptation durchzuführen.

(4) Die Kooptation von Nichtmitgliedern des Fachschaftsrates ist mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrates möglich. Die Kooptation endet durch:

1. Neuwahl des Fachschaftsrates,
2. Rücktritt.

(5) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Personal- und Prüfungsangelegenheiten, oder soweit die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen wurde, zur Verschwiegenheit verpflichtet und zwar auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Fachschaftsrat.

(6) Die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat endet durch

1. Neuwahl,
2. Rücktritt,
3. Exmatrikulation,
4. Austritt aus der Studierendenschaft,
5. Wechsel der Fakultät.

§ 7 Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Fachschaft.

(2) Gemäß §65 Abs. 1 Ziffern 1-8 HSG LSA hat der Fachschaftsrat seine Tätigkeit auf die folgenden Aufgaben, die der Studierendenschaft obliegen, zu richten:

1. die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen;
2. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;

3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (§§ 3 und 4 HSG LSA) insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken;
4. auf der Grundlage der verfassungsgemäßen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern;
5. kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
6. die regelmäßige und umfassende Information ihrer Mitglieder über hochschulpolitische und studienbezogene Themen sowie die diesbezüglichen Entscheidungsprozesse in den Gremien der universitären und studentischen Selbstverwaltung
7. die Integration ausländischer Studierender zu fördern,
8. den Studierendensport zu fördern;
9. die überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen zu pflegen.

(3) Die Fachschaften fördern auf Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder. Die Fachschaften und ihre Organe können für die genannten Zwecke Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen in diesem Sinne sind von Verlautbarungen der Fachschaften und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Die Verfasserin ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

(4) Weiterhin bekennen sich die Mitglieder des Fachschaftsrates zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

(5) Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat der Fachschaftsrat die Befugnis:

1. Beschlüsse über die Satzung, Geschäfts- und Finanzordnung sowie die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Fachschaft zu fassen;
2. zeitweilige oder ständige selbstständig arbeitende Arbeitskreise einzurichten, diesen per Beschluss jeweils ein eigenes Budget zuzuweisen, oder sie mit Begründung und 2/3-Mehrheit mit einer Frist von 4 Wochen aufzulösen;
3. Organisatorisch Zuständige bzw. verantwortliche Personen für bestimmte Aufgabengebiete zu wählen und abzuwählen;
4. sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zusammenzuschließen und sich in einem studentischen Dachverband zu organisieren;
5. sich zur Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder der Fachschaft mit Fachschaftsräten der gleichen Fachrichtung an anderen Hochschulen zusammenschließen;
6. Den Fachschaftsrat aufzulösen.

(6) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erfährt die Studierendenschaft, gemäß §65 Abs. 4 Satz 10 und 11 HSG LSA, Unterstützung durch die Otto-von-Guericke-Universität und das Land Sachsen-Anhalt in Form von:

1. räumlicher und materieller Ausstattung
2. und einem jährlichen Betrag als Grundfinanzierung.

§ 8 Arbeitskreise

(1) Der Fachschaftsrat kann zu Einzelthemen, die eine besondere Organisationsstruktur geeignet erscheinen lassen, Arbeitskreise einrichten.

(2) Die Arbeitskreise arbeiten auf Grundlage der Beschlüsse des Fachschaftsrates selbstständig und sind dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig.

(3) Alle Arbeitskreise geben sich eine eigene Geschäftsordnung auf Grundlage der Satzung und Finanzordnung des Fachschaftsrates und der Geschäftsordnung des Fachschaftsrates.

(4) Der Arbeitskreis schlägt eine Person als Ansprechpartner für den Fachschaftsrat vor. Diese Person ist für die ordnungsgemäße Raum- und Inventarnutzung sowie die Haushaltsführung innerhalb eines Arbeitskreises verantwortlich.

(5) Dem Fachschaftsrat bleibt es frei, jederzeit die Arbeitskreise mit Begründung und 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen aufzulösen. Ein Einspruch gegen Auflösung Arbeitskreisen des Fachschaftsrates ist innerhalb von zehn Werktagen möglich. Über den Einspruch ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang zu entscheiden.

(6) Alle Betriebsmittel, sonstige Gegenstände oder Rechte, welche die Arbeitskreise während ihres Bestehens erworben haben, sowie deren finanzielle Erträge, gehen nach deren Auflösung auf den Fachschaftsrat über.

§ 9 Änderungsgrundlage

Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Fachschaftsrates.

§ 10 Auflösung

(1) Der Fachschaftsrat kann sich durch Beschluss, der mit 3/4-Mehrheit der Mitglieder zustande gekommen ist, auflösen. Gleichzeitig sind Neuwahlen anzusetzen. Bis zur Neuwahl führt der Studierendenrat die Geschäfte kommissarisch weiter.

(2) Die Auflösung des Fachschaftsrates wird universitätsintern veröffentlicht.

§ 11 Schlussbestimmungen

Bei Liquidation der Fachschaft werden alle noch offenen Verbindlichkeiten beglichen. Das Vermögen des Fachschaftsrates wird treuhänderisch vom Studierendenrat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg bis zur Konstituierung des neuen Fachschaftsrates verwaltet.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13 Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung der Fachschaft ist hochschulintern zu veröffentlichen.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den

zur Kenntnisnahme:

Sprecher*in für Internes

Sprecher*in für Finanzen

Sprecher*in für Öffentlichkeitsarbeit